

**05. Mai 2005**

**SATZUNGEN**

**Par. 1**

**Name und Sitz des Verbandes:**

1. Der Verband trägt den Namen "Verband der Vollblutaraberzüchter Österreich" (VVÖ).
2. Der Sitz des Verbandes ist A-5302 Henndorf
3. Der Verband wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Par. 2**

**Zweck des Verbandes:**

Zweck des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des Arabischen Vollblutpferdes gemäß den Vorschriften der EU sowie den Richtlinien und Prinzipien der „World Arabian Horse Organisation – WAHO.

Der Verband ist verpflichtet ein Stutbuch auf Basis der elektronischen Datenverarbeitung zu führen und in bestimmten Intervallen in gedruckter Form zu publizieren. Der Verband ist verantwortlich für die einwandfreie Identifikation der Import-Pferde und der in Österreich geborenen Fohlen, die Hengstanerkennung, die Zuchtbuchaufnahme von Hengsten und Stuten sowie für die Ausstellung von Eigentumsurkunden und Pferdepässen laut EU sowie der Abwicklung von Import- und Exportformalitäten gemäß WAHO-Vorschrift.

Im Bedarfsfalle ist die Beratung der Mitglieder in allen einschlägigen Fragen der Zucht und Aufzucht der arabischen Pferde durchzuführen und für die Verbreitung, Anerkennung und den sportiven Einsatz Sorge zu tragen und zwar in der Form von Zuchtschauen, Turnieren und Einrichtung sowie Unterhalt einer website, weiters der Herausgabe und Verbreitung von Broschüren und Prospekten.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und das Vermögen für den Fall der Auflösung des Verbandes dem gleichen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

**Par. 3**

**Mitgliedschaft:**

**der Verband besteht aus**

1. ordentlichen Mitgliedern, das sind Vollblutaraberzüchter oder Personen in deren Besitz sich mindestens eine im Zuchtbuch des VVÖ eingetragene Stute oder eingetragener Hengst befindet, sofern es nicht um ein gepachtetes Zuchtpferd handelt oder die Mitglied eines Ausschusses sind. Diese Mitglieder müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.
2. Außerordentlichen Mitgliedern, die die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen, im Besitz von Fohlen, Jungtieren oder gepachteten Zuchtpferden sind.

3. Ehrenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung als solche auf Grund hervorragender Verdienste um die Zucht gewählt worden sind. Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, haben den Status von außerordentlichen Mitgliedern und sind von den Gebühren befreit.

#### **Par. 4**

##### **Beginn und Ende einer Mitgliedschaft:**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Bezahlung der Beitrittsgebühr.

2. Die Mitgliedschaft endet:

a) wenn die Voraussetzungen für diese nicht mehr gegeben sind. Ordentliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft mit Ende des Geschäftsjahres, wenn sie nicht mehr im Besitz einer im Zuchtbuch des VVÖ eingetragenen Stute oder eines eingetragenen Hengstes sind bzw. ihre Tätigkeit als Ausschußmitglied aufgeben. Bereits ab dem Zeitpunkt der Besitzaufgabe einer eingetragenen Stute bzw. eines eingetragenen Hengstes stehen dem Mitglied nur mehr die Rechte eines außerordentlichen Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres zu. Nach Ablauf des Geschäftsjahres werden diese Mitglieder sodann als außerordentliche Mitglieder weitergeführt, sofern sie nicht die Mitgliedschaft gem. §4, Pkt. c kündigen.

b) durch den Tod des Mitgliedes bzw. die Auflösung des Verbandes.

c) durch den Austritt, welcher spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß.

d) durch Ausschluß. Dieser erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes, bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Stutbuchordnung, bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder der Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung eingelegt werden, über welche ein einzuleitendes Schiedsgericht endgültig entscheidet.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle finanziellen Verpflichtungen sofort zur Zahlung fällig, Rechte aller Art erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft.

#### **Par. 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.

2. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen.

3. Jedes ordentliche Mitglied kann zum Präsidenten und in den Vorstand gewählt werden. In Ausschüsse können auch außerordentliche Mitglieder gewählt werden.

4. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht.

5. Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

6. Die Mitglieder haben die Verbandssatzungen einzuhalten und im Rahmen dieser Satzungen getroffene Verbandsentscheidungen zu beachten.

7. Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Förderung der Zucht liegen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu zahlen.
9. Die Mitglieder des VVÖ anerkennen die Aufsicht jener Landes Landwirtschaftskammer des Bundeslandes, in welchem sich der Zuchtbetrieb befindet - gemäß den bestehenden Landesgesetzen.

## **Par. 8**

### **Organisation:**

1. Der Verband wird von folgenden Organen verwaltet:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Schiedsgericht
2. Mitglieder des Vorstandes und der Sonderausschüsse führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Barauslagen für Tätigkeiten im Auftrag des VVÖ-Vorstandes werden vom Verband vergütet.

## **Par. 7**

### **Mitgliederversammlung:**

1. die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. (Jahreshauptversammlung)
2. Darüberhinaus können Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt.
3. Die Einladung der Mitglieder hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung hat den Punkt "Anträge zur Änderung der Satzungen" sowie den Punkt "Allfälliges" zu enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung
  - a) Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle bzw. das Sekretariat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Von dort werden Anträge sofort den Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben. Sämtliche von den Mitgliedern rechtzeitig eingebrachte Anträge sowie Wahlvorschläge sind allen Mitgliedern zeitgerecht vor der Mitgliedergeneralversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied kann für ein anderes, nicht anwesendes ordentliches Mitglied im Vollmachtsnamen das Stimmrecht ausüben. Die Übernahme mehr als einer Vollmachtsstimme pro anwesendes Mitglied ist unzulässig. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht von Mitgliedern ruht bei Zahlungsverzug. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.
7. Es wird offen oder, auf Antrag, geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung muß von der Versammlung in offener Abstimmung genehmigt werden.

8. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des 1. Präsidentenstellvertreters
- c) Wahl des 2. Präsidentenstellvertreters
- d) Wahl des Schriftführers, des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes
- e) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- g) zur Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- h) Festsetzung der Gebührenordnung
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge
- j) Beratung von Anträgen gem. Ziff. 4 dieses Paragraphen.

9. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

10. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn auf Veranlassung des Präsidenten die einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erteilt. Für Satzungsänderungen ist bei diesem Verfahren jedoch die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

## **Par. 8**

### **Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wovon mindestens zwei Drittel dem Kreise der Vollblutarberzüchter angehören müssen: PräsidentIn, 1. VizepräsidentIn, 2. VizepräsidentIn, KassierIn, SchriftführerIn und 1 weiteres Mitglied.

2. Der Vorstand regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung anderen Verbandsorganen zugeordnet sind. Die satzungsmäßige Zeichnung erfolgt durch den Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer. In Geldangelegenheiten unterzeichnet anstelle des Schriftführers der Kassier.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptierung aus dem Kreise der in den Vorstand wählbaren Mitglieder die Mitgliedszahl ergänzen, jedoch ist mit der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten (im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter) einberufen und geleitet. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies für erforderlich halten. Er ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder einer seiner Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

5. Die Vereinigung von zwei Vorstandsfunktionen in einer Hand ist nicht statthaft.

6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, aber deren Entscheidung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln.

Der Verein wird nach Außen durch den Präsidenten vertreten.

8. Der Vorstand unterstützt den Präsidenten in der Führung des Verbandes, er fällt alle wichtigen Entscheidungen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers
- b) Erlaß der Zuchtbuchordnung
- c) Erlaß einer Geschäftsordnung
- d) Überwachung der Kassenführung und Verwaltung
- e) Herausgabe der Durchführungsbestimmungen von Schauen, Leistungsprüfungen und Absatzveranstaltungen.
- f) Berufung von Ausschüssen und deren Mitgliedern.
- h) Zusammenarbeit mit den ausländischen WAHO-anerkannten Zuchtverbänden.

## **Par. 9**

### **Geschäftsführer:**

1. Der Verband kann eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einrichten und erhalten.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.

## **Par. 10**

### **Rechtslegung:**

Der Jahresabschluß ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

1. Die Kassenunterlagen müssen den Rechnungsprüfern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung am Sitz des Kassiers zur Verfügung stehen.
2. Mit Vorstandsbeschluß können die Rechnungsprüfer jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung vornehmen.

## **Par. 11**

### **Auflösung des Verbandes:**

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine nur für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten sich ergebende Verbandsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verband mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der österreichischen Pferdezucht zu verwenden.

## Par. 12

### **Das Schiedsgericht:**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann nur über Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch die Satzungen geregelt sind.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter nominiert. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, Stimmenthaltung ist nicht statthaft, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Bei Entscheidungen über Berufungen gegen Vorstandsentscheidungen darf keines der Schiedsgerichtsmitglieder dem Vorstand angehören. In diesem Fall gilt der Vorstand als Streitteil.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

4. Pferde ehemaliger Mitglieder, die durch das Schiedsgericht rechtskräftig vom Verband ausgeschlossen wurden, können gemäß den Bestimmungen der WAHO und EU unter den gleichen Voraussetzungen wie Pferde von Mitgliedern in das Zuchtbuch eingetragen werden. Ein Anspruch des einmal ausgeschlossenen Mitgliedes auf Erlangung erneuter Mitgliedschaft ist daraus nicht ableitbar. Die Gebühren für die Eintragung in das Zuchtbuch werden für Mitglieder und Nichtmitglieder gesondert festgelegt.